

Grossen Gloggen still gesetzt, undt allerhand weithaussehende Verfassungen veranstaltet worden in eben der Zeit, da unsere Herren undt Oberen uns allhero gesändet die obhabende geschäft in freündtligkeit hinzulegen", hätten sie in Anbetracht all der sich daraus ergebenden gefährlichen Auswirkungen folgende allgemeine "erinner undt vermahnung[spunkte]" erlassen:

1. Der freie Kauf, Handel und Wandel solle ungehindert bleiben.
2. Sowohl in den eidg. Orten als auch in den Gemeinen Herrschaften sollen alle durch Wort und Werke verübten Beleidigungen vergessen und durch eine allgemeine Amnestie wieder gutgemacht sein.
3. "... männiglich ernstlich ermahnt seye, sich ins könfftige aller Unguten reden schmützen undt schwächens, undt wie in Worthen also auch in Werkhen gegen undt undereinander enthalten bey hoher straff undt Ungnad der Oberkeit, hinder welchen dergleichen getan oder verübt wurde.

Männigklichen hingegen ernstlich ermahnend vilmehr Gott zu bitten, das Er die obhabende Geschäft zu forthwährendem ruez- undt Wohlstand des ... Vaterlands segnen wolle, da intzwischen die hohe Oberkeiten die etwan gethane feindliche Veranstaltungen auch einstellen werden, damit der so Edle Friden undt das freündteydtgnossische Vertrawen ohnalteriert verbleibe

Allgemeine Eydgnoössische Cantzley daselbsten."

Kopie - AH 5, 328-329

144

[1705] Februar 2.-5.

BERICHT [DES TAGSATZUNGSGESANDTEN VON STADT UND AMT ZUG, BEAT
JAKOB II. ZURLAUBEN, UEBER DEN VERLAUF DER GEMEINEIDG.
TAGSATZUNG ZU BADEN]

s. AH 6/64

AH 5, 330-331